

Satzung

Förderverein Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:
Förderverein Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) e.V.

Er wurde am 29.03.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes, Registergericht, Ludwigshafen unter der Nr. VR 20751 Fra eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Frankenthal (Pfalz).

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung **kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung** der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz).
- (3) Der Verein will die Stadtbücherei bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen. Es sollen ein höchst möglicher Leistungsstandard und die größtmögliche Zufriedenheit der Büchereinutzer erreicht werden. Die Verwirklichung dieses Zieles soll insbesondere durch Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und jegliche Unterstützung bei Veranstaltungen erreicht werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. **Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (3) Der Mitgliedsantrag ist in Textform (Brief, E-Mail, Onlineformular etc.) an den Vorstand zu richten. Mit der Abgabe des Mitgliedsantrags erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Vorstandsentscheidungen werden ohne Begründung dem Antragsteller/der Antragstellerin mitgeteilt.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise für die Stadtbücherei oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
- (2) Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefasste Beschluss fort.
- (3) Der Jahresbeitrag wird im ersten Kalendervierteljahr fällig. Er soll möglichst durch das Bankeinzugsverfahren beglichen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
 - b) bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand in Textform (Brief, E-Mail, Scan etc.) anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich in Textform oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit näher zu nennenden Tatsachen zu begründen und dem Ausgeschlossenen in Abschrift zuzusenden. Beschwer er sich hiergegen innerhalb von zwei Monaten in Textform, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in der Regel bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzuberufen. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Einberufung erfolgt entweder in Textform oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", 67059 Ludwigshafen, Lokalausgabe Frankenthal (Pfalz).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Für die Wahl des/der Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt ein/e Wahlleiter/in gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Wahlen wird geheim gewählt, sobald ein Mitglied dies verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - c) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichtes der Kassenprüfer/innen und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Entscheidung über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss auf Beschwerde des/der Betroffenen
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - g) die Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (9) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb Monatsfrist auch einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 9 Protokoll

Über die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem/der Sitzungsleiterin und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in

Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

(4) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(5) Der/die Schatzmeister/in ist für das Online-Banking allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Beisitzer/innen berufen. Die Mitglieder werden in der nächsten Versammlung über diese Berufungen informiert.

(7) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

(5.1) Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Ausnahmen:

- a) Das Vorstandsmitglied ist auf Dauer verhindert seine Aufgaben wahrzunehmen.
- b) Das Vorstandsmitglied teilte dem Vorstand in Textform und unwiderruflich mit, dass es seine Vorstandstätigkeit in Zukunft nicht mehr wahrnehmen wird.
- c) Das Vorstandsmitglied nimmt trotz schriftlicher Aufforderung (Einschreiben) mit Fristsetzung seinen Aufgaben nicht wahr.

(5.2) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 10.5.1a-c) aus dem Vorstand aus, bestellt der verbliebene Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins - kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung - als Vorstandsmitglied. Sollte kein angesprochenes Vereinsmitglied bereit sein, als bestelltes Vorstandsmitglied tätig zu werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein gewähltes Vorstandsmitglied die Geschäfte eines nicht zur Verfügung stehenden Vorstandsmitgliedes zusätzlich übernimmt. Dies gilt auch, wenn es einer Mitgliederversammlung nicht gelingt, alle Vorstandsämter zu besetzen. In der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung muss im Fall §10.5.1 das nicht mit einer gewählten Person besetzte Vorstandsamt ausgeschrieben werden.

(5.3) Während einer Wahlperiode gewählte Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ursprünglichen Vorstandsmitglieder; sie bleiben nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.

(5.4) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5.5) Gewählte Kassenprüfer/innen können nicht gleichzeitig zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- (7) Der/die Schriftführerin besorgt den Schriftverkehr des Vereins.
- (8) Der/die Schatzmeisterin verwaltet die Finanzen des Vereins, sorgt für das ordnungsgemäße Einziehen der Beträge und leistet Zahlungen.
- (9) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Leitung der Stadtbücherei kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse und Belege zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und Belege zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer/innen erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das gesamte Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten** Zwecks an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es unmittelbar und ausschließlich für die Stadtbücherei oder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Frankenthal, 19.8.2026

(Sämtliche Formulierungen der Satzung schließen alle Geschlechter ein)